

S T A T U T E N

STEDTLI-LEIST AARBERG

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Stedtli-Leist Aarberg" besteht mit Sitz in Aarberg ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die umfassende Wahrung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Hausbesitzer, Gewerbetreibenden und Anwohner des Stedtli Aarberg, sowohl unter sich wie auch gegen aussen. Die Tätigkeit des Vereins kann dabei insbesondere umfassen:

- a) Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes
- b) Organisation oder Trägerschaft von Anlässen innerhalb des Stedtli.
- c) Unterstützung gemeinnütziger und kultureller Werke und Veranstaltungen in und um das Stedtli.

Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden beschafft aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder in zwei Kategorien:
 - Privatpersonen
 - Gewerbetreibende
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Zinserträge aus dem Vereinsvermögen
4. Zuwendungen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche Grundeigentümer, Gewerbetreibende oder Anwohner des Städtlis sind. Ausnahmsweise können auch Mitglieder aufgenommen werden, welche die letztgenannte Bedingung nicht erfüllen, sich jedoch besonders und über längere Zeit für den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt voll geschuldet.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8

Einberufung:

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9

Vorsitz und Protokoll:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Befugnisse:

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 25'000.-- übersteigen, oder über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen.

- e) Aenderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit aller Vermeinsmitglieder.

Art. 11

Beschlussfassung:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt.

Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung und Organisation:

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- 1 bis 5 Beisitzern

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Amtsdauerbeschränkung besteht keine. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Obliegenheiten:

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Beschlussfassung:

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 16

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind zwei Drittel des verbleibenden Vereinsvermögens auszuschneiden und an die PUCE-Organisation zu übertragen. Dies unter folgenden Bedingungen:

1. Die PUCE-Organisation organisiert in diesem Zeitpunkt noch immer regelmässig, mindestens einmal jährlich den Aarberger PUCE oder einen ähnlichen Markt im Sinne der vergangenen Jahre.
2. Das übertragene Vermögen darf nie zweckentfremdet werden, sei es durch Uebertragung an Dritte oder durch Verwendung für andere Zwecke als die vorbezeichnete Marktorganisation. Die Einwohnergemeinde Aarberg wird mit der Ueberwachung dieser Auflage beauftragt und entscheidet im Streitfall.

Ueber die Verwendung des restlichen Drittels entscheidet die Generalversammlung im Sinne des Vereinszweckes. Im Falle, dass die Bedingung Ziffer 1 nicht erfüllt wird, entscheidet die GV über die Verwendung des ganzen Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.03.1996 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 05. Oktober 1955.

Aarberg, 26.03.1996

Der Präsident:



Kurt Messer

Der Sekretär:



Andreas Blank